



# SATZUNG

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Remsracker e.V.– Verein zur gemeinsamen Kleinkinderbetreuung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Remseck.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Ludwigsburg mit der Nummer 1869 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer oder mehrerer Kleinkinderbetreuungsgruppen.
- (3) Das Betreuungsangebot steht jedem Kind in Verbindung mit der Mitgliedschaft offen. Eine Beschränkung ergibt sich lediglich aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und der Anzahl und Größe der Räumlichkeiten.
- (4) Für die Betreuung der Kinder wird eine Gebühr erhoben, die der Vorstand festlegt.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann Vollmitglied oder Fördermitglied sein. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein Kind, für das Sorgerecht besteht, in einer vereinsgetragenen Einrichtung betreuen lässt und seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seinen Zweck im Sinne des § 2 unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 7). Aufnahmebeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

(3) Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied und jedes Fördermitglied, das Mitglied des Vorstands ist, eine Stimme. Andere Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Entlastung und Neuwahl des Vorstands gemäß §9 (2),
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Aufgaben des Vereins,
- den jährlichen Vereinshaushalt,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Festsetzung des Beitrags (siehe § 5 (1)),
- Wahl eines Kassenprüfers und dessen Stellvertreters gemäß §9 (2), welche weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein dürfen. Auch Nichtmitglieder können zum Kassenprüfer oder stellvertretenden Kassenprüfer gewählt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Versendung der Einladung erfolgt an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse. Liegen Post- und E-Mail-Adresse vor, erfolgt der Versand der Einladung an die E-Mail-Adresse. Auf schriftlich mitgeteilten Wunsch, erfolgt die Versendung an die Postadresse. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Versendung des Briefes (Poststempel) bzw. der E-Mail.

(6) Der Mitgliederversammlung sind zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen:

- die Jahresrechnung

- der Jahresbericht

- der Bericht des Kassenprüfers bzw. stellvertretenden Kassenprüfers

(7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Vollmitglied anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß §33 BGB.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf maximal sechs Mitgliedern (Vollmitglieder und/oder Fördermitglieder):

- 1. und 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- max. zwei Beisitzern

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(9) Mitarbeiter des Vereins im Vorstand  
Mitarbeiter des Vereins, die Förder- oder Vollmitglied sind, können in den Vorstand als Beisitzer oder Schriftführer gewählt werden. Diese sind voll stimmberechtigt es sei denn, es liegen Interessenskonflikte mit der Beschäftigung vor. Diese können Einstellungen, Entlassungen, Gehälter der Mitarbeiter oder Größe und Anzahl der betreuten Gruppen sein. In diesen Fällen ist der restliche Vorstand allein beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG einstimmig beschließen, soweit die finanziellen Verhältnisse dies erlauben. Mittels Beleg nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

(11) Kann ein Vorstandsmitglied sein Amt aus wichtigen Gründen nicht mehr bis zum Ablauf seiner Amtszeit ausüben, so benennen die verbliebenen Vorstandsmitglieder seinen Nachfolger bis zum nächsten regulären Wahlturnus.

(12) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern die Haftung auslösende Tatbestand bei der Entlastung im Rechenschaftsbericht nicht vorgetragen wurde.

## § 9 Wahlperiode

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

(2) Die Ämter stehen wie folgt zur Wahl:

a) In ungeraden Jahren

1. erster Vorsitzende
2. Schriftführer

b) In geraden Jahren

1. zweiter Vorsitzender
2. Kassenwart
5. erster Beisitzer

c) In geraden oder ungeraden Jahren der zweite Beisitzer, sofern das Amt unbesetzt ist.

(3) Die Wiederwahl ist möglich.

## § 10 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese Protokolle sind von der oder dem Versammlungsleiter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Verwaltungstätigkeiten und Aufwandsentschädigungen

(1) Der Vorstand kann für die Buchhaltung und sonstige Verwaltungstätigkeiten einen Mitarbeiter beschäftigen. Dieser ist im üblichen Rahmen solcher Tätigkeiten zu vergüten. Die Höhe der Vergütung legt der Vorstand fest. Der Aufgabenkreis einer solchen Verwaltungsstelle wird durch einen Vorstandsbeschluss geregelt.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Vollmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remseck, die es unmittelbar und ausschließlich für den Ausbau der ganztägigen Kinderbetreuung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wird am 20.03.2013 in Remseck am Neckar von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.